

**Amt Achterwehr
Der Amtsdirektor
für die Gemeinde Ottendorf**

BEKANNTMACHUNG NR.

Ende des Verfahrens/Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Nachdem das nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vorgeschriebene Aufstellungsverfahren durchgeführt worden ist, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ottendorf in der Sitzung am 12.05.2016 die zweite Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 4. „Hofland Lucks/Am Dorfteich/Ottendorf-Nord“ für das Gebiet das nördlich durch die freie Feldmark, südlich durch die Ottendorfer Au, westlich durch den Kanalweg begrenzt wird, bestehend aus der Planausfertigung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen, die Begründung wurde gebilligt.

Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem anliegenden Lageplan zu entnehmen.

Das Ende des Verfahrens und der Satzungsbeschluß werden hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 01.08.2016 in Kraft.

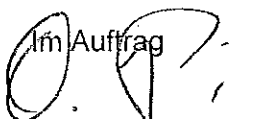
Alle Interessierte können den genehmigten Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassenden Erklärung von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Achterwehr, Inspektor-Weimar-Weg 17, 24239 Achterwehr, Zimmer 18, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehrs einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt/der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der B-Plan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt/der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Achterwehr, den 21.07.2016

Im Auftrag

Christian Jöhnk

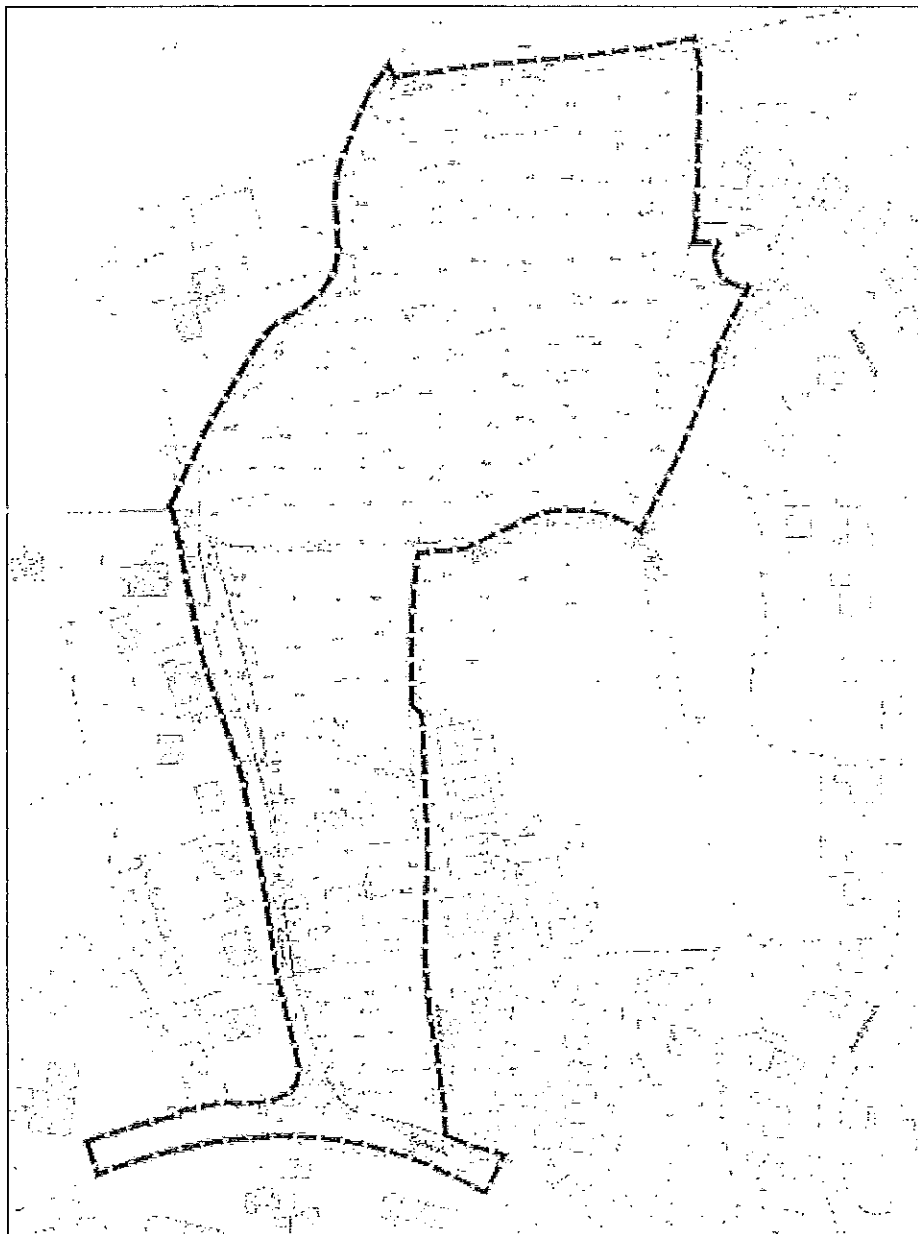


Ausgehängt am: 22.07.2016
Abgenommen am: 01.08.2016

ÜBERSICHTSKARTE – ANLAGE ZUR BEKANNTMACHUNG

2. Änderung des B-Planes Nr. 4 der Gemeinde Ottendorf

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 29/14, 29/40, 15/11, 15/4, 15/10, 15/7, 106/15, 15/8 und 106/15 sowie einen Teil des Flurstückes 106/14.



Abgrenzung des Plangebietsbereiches